

Tagungsbericht: Sitzung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht am 24./25.5.2013 in Hamburg

Von Wiss. Mitarbeiterin Dr. **Elisa Hoven**, Köln

Am 24. und 25.5.2013 folgten die Mitglieder des Arbeitskreises Völkerstrafrecht¹ der Einladung von *Florian Jeßberger* zu ihrer neunten Jahrestagung nach Hamburg. Die deutschsprachigen Völkerstrafrechtler aus Wissenschaft und Praxis wurden durch Hamburgs Justizsenatorin *Jana Schiedek* sowie durch *Florian Jeßberger* und *Claus Krefß* begrüßt.

Den ersten Schwerpunkt des Tages bildete eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Folgen der „Lubanga“-Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs für die Opferentschädigung. Den Anfang machte *Stefanie Bock*² mit einer präzisen Analyse der dogmatischen Kernfragen der „Lubanga“-Entscheidung. Nachdem sie den Fokus zunächst auf die Problematik des Selektionsprozesses vor dem Hintergrund des „Do no harm“-Prinzip gelegt hatte, erörterte *Bock* eingehend die verschiedenen Arten der Wiedergutmachung – individuell und kollektive Reparationen – unter Berücksichtigung des Kausalitätserfordernisses und der begrenzten finanziellen Mittel des Gerichtshofs. Fundiert stellte die Referentin die von der Kammer beschlossene weitgehende Delegation der konkreten Entschädigungsfragen an den Trust Fund for Victims (TFV) dar.

In seinem unmittelbar anschließenden Vortrag widmete sich *Philipp Ambach* den Folgen der Entscheidung für die Praxis des IStGH. In den Mittelpunkt seiner Ausführungen rückte *Ambach* die leider sehr relevante Frage nach der Bestimmung einer Mittellosigkeit des Verurteilten sowie deren Konsequenzen für die Reparationsforderungen der Opfer. Dieser interessante Einblick in die praktischen Herausforderungen der Opferentschädigung gab Anstoß zu einer angeregten Debatte über Ziele und Grenzen von Reparationen in internationalen Strafverfahren. Die Diskussion richtete sich zunächst auf die Gefahr einer Verletzung des „Do no harm“-Prinzips aufgrund der zu erwartenden Selektivität bei der Gewährung von Entschädigungen. Angesichts der Bindung des Reparationsanspruchs an die Verurteilung des Täters setzt sich eine selektive Auswahl der Anklagepunkte – wie im „Lubanga“-Verfahren geschehen – auf der Ebene der Entschädigungsentscheidung zwingend fort. Die Beschränkung von Reparationen auf einzelne Opfergruppen wurde als mögliche Gefahr für nationale Versöhnungsprozesse sowie eine Bagatellisierung nicht erfasster Viktimisierung erörtert. Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion bestand in der Bedeutung des Kausalitätserfordernisses insbesondere im Falle kollektiver Reparationen. Ausgehend von der Prämisse, dass der Strafausspruch „Grund und Grenze der Wiedergutmachung“ sein müsse, wurde die Reichweite kollektiver Entschädigungsleistungen thematisiert. Zwar könnten mit Reparationen an einen erweiterten Begünstigtenkreis – wie bspw. Gemeinden oder gesellschaftliche Gruppen – die negativen Folgen des skizzierten Selektions-

prozesses minimiert werden. Doch wurde zugleich die Sorge um eine Verletzung der notwendigen Kausalität zwischen dem Schuldspruch gegen den Täter und dessen Entschädigungspflicht laut. Die Diskussion warf die spannende Frage auf, ob und auf welchem Wege ein stimmiges Konzept zur Kopplung von individueller Schuld und kollektiver Verantwortung gefunden werden könne. Anschließend wandte sich die Debatte der Berücksichtigung fehlender finanzieller Ressourcen eines Verurteilten in der Reparationsentscheidung zu. Der Ansatz der Kammer, in Anbetracht der Mittellosigkeit Lubangas auf eine individuelle Verpflichtung zur Entschädigungsleistung zu verzichten, stellte die Mitglieder vor weitreichende Fragen: Wie wäre im Falle eines nachträglichen Vermögenszuwachses – des hypothetischen „späten Lottogewinns“ – zu verfahren? Und könnte eine Verurteilung des Täters zur Wiedergutmachung unabhängig von ihrer materiellen Realisierung eine zumindest symbolische Bedeutung für die Opfer haben?

Nachdem spezielle Aspekte der „Lubanga“-Entscheidung erörtert worden waren, folgte abschließend eine kritische Auseinandersetzung mit der umfangreichen Kompetenzverlagerung der Kammer auf den TFV. Während diese Entscheidung teilweise als „Bankrotterklärung“ verstanden wurde, erhielt sie von anderer Seite Lob als realistische Anerkennung der faktischen Grenzen internationaler Gerichte. Zum Nachdenken über den diesjährigen Arbeitskreis hinaus regte die sich herauskristallisierende Frage an, ob das völkerstrafrechtliche Verfahren angesichts der ihm immanenten Grenzen der geeignete Ort für die Verhandlung von Entschädigungsansprüchen ist.

Der zweite Teil des Tages wurde mit einer liebgewonnenen Tradition des Arbeitskreises eingeleitet – *Eleni Chaitidou* spannendem und reflektiertem Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung des IStGH.³ In der Debatte stieß zunächst eine Entscheidung des Gerichtshofes im Fall *Kenyatta* auf das Interesse der Mitglieder. Hier setzte sich die vorangegangene Diskussion über die Rolle der Opfer im internationalen Strafverfahren auf der Ebene ihrer prozessualen Beteiligung fort. Ausgehend von der Entscheidung der Hauptverfahrenskammer, bei kollektiver Partizipation „through a common legal representative“ auf eine Prüfung des Opferstatus nach Rule 89 der Rules of Procedure and Evidence zu verzichten,⁴ erfolgte eine kritische Betrachtung der Entwicklung der Opferbeteiligung am IStGH. Es wurde die These aufgestellt, dass die Entscheidung Ausdruck richterlicher Sorge um die Vereinbarkeit der Opferpartizipation mit den Grundsätzen eines effektiven Verfahrens sei. Auf der Suche nach den Gründen für prozessuale Verzögerungen wurde hervorgehoben, dass die Probleme nicht selten „selbstgemacht“ seien und auf einer unterschiedlichen Praxis der Kammern im Umgang mit den beteiligten Opfern beruhten. In der Folge wandte

¹ Nähere Informationen sind im Internet abrufbar über http://www.uni-koeln.de/jur-fak/kress/index_akvoe.html (4.6.2013).

² Der Beitrag wird demnächst in der ZIS veröffentlicht.

³ Siehe hierzu die Fortsetzungsreihe von *Chaitidou*, zuletzt in ZIS 2013, 130.

⁴ IStGH (Trial Chamber V), Entscheidung v. 3.10.2012 – ICC-01/09-01/11-460.

sich die Diskussion der Entscheidung der Berufungskammer im Fall „Ruto und Sang“ zu, die sich mit der umstrittenen Frage der Jurisdiktion des IStGH zu befassen hatte.⁵ Die Kammer verstand die Problematik des Kontextelements als Bestandteil der Begründetheitsprüfung und lehnte folglich eine inhaltliche Konkretisierung des Begriffs der „organizational policy“ im Rahmen ihrer Zuständigkeitsentscheidung ab. Die fehlende Auseinandersetzung mit der – auf der letzten Tagung des Arbeitskreises intensiv diskutierten – Frage des Kontextelementes wurde teilweise als unbefriedigend empfunden. So richtete sich die Debatte in der Folge auf die Entwicklung eines alternativen Verständnisses der Prüfungskompetenz durch eine sinnvolle Grenzziehung zwischen Zuständigkeits- und Begründetheitsaspekten. Zuletzt inspirierten die Ausführungen von *Chaitidou* zum Fall Al Bashir den Arbeitskreis zu einer angeregten Diskussion über die Grenzen des Völkerstrafrechts und die Gefahr einer Politisierung des IStGH. Die andauernden Reisetätigkeit von Al Bashir und die mangelnde Auslieferungsbereitschaft durch Vertragsstaaten wie dem Tschad begründeten Sorgen um die Effektivität und internationale Anerkennung des Gerichtshofes.

Den Folgetag eröffnete *Anne Rübesame* mit einem interessanten Einblick in die bemerkenswerten Fortschritte und Pläne der „Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien“. Im Anschluss knüpften die Vorträge von *Matthias Schuster* und *Christoph Barthe* unmittelbar an die Betrachtung der aktuellen Entwicklungen im internationalen Strafrecht an. *Schuster* beleuchtete in seiner Präsentation die neuere Judikatur der Rechtsmittelkammer des Sondertribunals für den Libanon (STL). Hierbei stellte der Referent drei wichtige und prozessual höchst spannende Entscheidungen der Kammer zu den Fragen der Legitimität des Gerichtshofs,⁶ der Möglichkeit von trial in absentia⁷ sowie den Modalitäten der Opferbeteiligung⁸ heraus. Die Diskussion befasste sich insbesondere mit dem Ansatz der Berufungskammer, eine Entscheidung über die Legitimität des STL – in Abweichung von der Tadić-Rechtsprechung des JStGH – mit Verweis auf ihre fehlende Kompetenz zur Überprüfung von Resolutionen des Sicherheitsrates abzulehnen. Auch das – im internationalen Strafverfahren neue – Konzept der trial in absentia wurde kritisch hinterfragt und das Erfordernis einer Notifizierung des Angeklagten näher erörtert. Nachfolgend berichtete *Barthe* über die jüngste völkerstrafrechtliche Praxis des Generalbundesanwaltes. In einem Blick auf die laufenden Verfahren in Stuttgart und Frankfurt setzte sich der Referent mit den Herausforderungen der Verfolgung und Verhandlung internationaler Verbrechen in Deutschland auseinander.

Im letzten Teil des Tages widmete sich der Arbeitskreis dem zweiten Schwerpunkt seiner diesjährigen Zusammen-

kunft, der Frage nach einer völkerstrafrechtlichen Ausnahme von der Immunität staatlicher Funktionsträger vor fremden staatlichen Strafgerichten. Eingeleitet wurde die Debatte durch einen hochinteressanten Vortrag von *Georg Nolte*, der den Diskussionsstand innerhalb der Völkerrechtskommission (ILC) vorstellte und die zentrale Frage nach einer gewohnheitsrechtlichen Ausnahme von der Immunität *ratione materiae* für völkerrechtliche Kernverbrechen formulierte. In seinem Kommentar beleuchtete *Helmut Kreicker* verschiedene Facetten der Immunität unter Einbeziehung der Rechtsprechung internationaler Gerichte. Die anschließende Diskussion konzentrierte sich schnell auf die Immunität *ratione materiae* und auf Methodenfragen zur Ermittlung des einschlägigen Völkergewohnheitsrechts. Während teilweise eine Abkehr vom traditionell-induktiven Ansatz zugunsten eines „proaktiven Werteverständnisses“ gefordert wurde, betonten andere Stimmen die Gefahr eines „völkerrechtspolitischen Wunschenkens“, soweit bei einem deduktiven Ansatz nicht auf international anerkannte Prinzipien Bezug genommen werde. In der Sache selbst wurden unterschiedliche Akzente deutlich. Befürworter eines restriktiven Immunitätsverständnisses betrachteten die Möglichkeit einer nationalen Strafverfolgung staatlicher Funktionsträger als wichtige Fortentwicklung eines wertorientierten Völkerrechts. Dem hielten die Skeptiker eines Ausnahme-modells die Risiken mangelnder Rechtsstaatlichkeit in einer Vielzahl von Staaten und die hiermit verbundene Gefahr politisch motivierter Strafverfolgung entgegen. Für eine induktiv begründete Immunitätsexzeption wurden exemplarisch die Nürnberger Prozesse, das Eichmann-Verfahren, die Ausführungen des JStGH im „Blaskić“-Fall sowie die Gründung des IStGH in die Waagschale geworfen. Skeptiker einer Völkerstrafrechtsausnahme bezweifelten, ob all dies bereits den Nachweis einer Völkerstrafrechtsausnahme erlaube. Speziell die Unterzeichnung des Römischen Statuts sei eher kein in diese Richtung weisender Indikator. Wenngleich mit dem IStGH die Idee einer Beendigung von Straflosigkeit auf der Ebene der Makrokriminalität an Bedeutung gewonnen habe, gebe das Statut keinen Aufschluss über Immunitätsausnahmen vor nationalen Gerichten. Die auf hohem Niveau geführte Debatte erwies sich als höchst fruchtbar und lässt auf eine baldige Fortsetzung hoffen.

Auch in diesem Jahr konnte der Arbeitskreis spannende und hochaktuelle Themen aufgreifen und mit erstklassigen Referenten besetzen. Es kann daher mit Vorfreude in das kommende Jahr geblickt werden, wenn der Arbeitskreis in der Hauptstadt des Völkerstrafrechts Den Haag sein zehnjähriges Bestehen feiern darf.

⁵ IStGH (Appeals Chamber), Entscheidung v. 24.5.2012 – ICC-01/09-1/11-524.

⁶ STL (Appeals Chamber), Entscheidung v. 24.10.2012 – STL-11-01/PT/AC/AR90.1.

⁷ STL (Appeals Chamber), Entscheidung v. 1.11.2012 – STL-11-01/PT/AC/AR126.1.

⁸ STL (Appeals Chamber), Entscheidung v. 10.4.2013 – STL-11-01/PT/AC/AR126.3.